

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- „Zahnspezialisten“ – zulässige Werbung für eine Zahnarztpraxis • Kündigung eines Angestellten durch einen Gesellschafter einer (Zahn)-Arztpraxis GbR • Apotheker und (Zahn-)Arztpraxen: Newsletter an eigene Patienten/Kunden •
- 

### „Zahnspezialisten“ – zulässige Werbung für eine Zahnarztpraxis

*von Milana Sönnichsen  
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat kürzlich entschieden, dass die Werbung einer Zahnarztpraxis mit dem Begriff „Zahnspezialisten“ nicht irreführend ist.

Das Urteil ist insoweit bemerkenswert, als die Werbung mit dem Begriff „Spezialist für...“ für Zahnarztpraxen durch mehrere Urteile zuvor für irreführend und unzulässig beanstandet wurde.

Das OLG München geht bei dem Begriff „Zahnspezialisten“ jedoch davon aus, dass der angesprochene Patient mit diesem Begriff keine speziellen Kenntnisse in einem besonderen Bereich der Zahnmedizin erwarte, weil der Zusatz „...spezialist“ für jede Berufsgruppe ohne besondere Qualifikation vorstellbar wäre.

Insoweit wurde die Klage einer Zahnärztekammer auf Unterlassung der Bezeichnung „Zahnspezialisten“ abgelehnt.

*Quelle: OLG München, Urteil vom 05.03.2020, Az. 29 U 830/19, vorgehend LG Passau*

### Kündigung eines Angestellten durch einen Gesellschafter einer (Zahn)-Arztpraxis GbR

*Von Milana Sönnichsen  
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Bei Kündigung ärztlicher Mitarbeiter sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass die Kündigung von **allen** Gesellschaftern einer ärztlichen Gesellschaft des Arbeitgebers (z. B. in der Rechtsform GbR oder Partnerschaftsgesellschaft) unterschrieben wird.

Ausnahmsweise kann eine Berufsausübungsgemeinschaft die Kündigung durch nur einen Gesellschafter erklären, wenn im Arbeitsvertrag mit dem ärztlichen Mitarbeiter geregelt ist, dass Kündigungen grundsätzlich im Namen der Gesellschaft der Arbeitgeberin auch nur durch einen Gesellschafter ausgesprochen werden dürfen.

Nicht vollständig unterschriebene Kündigungen sind formell unwirksam. Insbesondere bei Kündigungen von Arbeitsverträgen mit längeren Kündigungsfristen von 3 bis 9 Monaten soll auf die Formwirksamkeit der Kündigung besonders geachtet werden.

*Quelle: LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 01.12.2017, Az. 2 SA 964/17*

## Apotheker und (Zahn-)Arztpraxen: Newsletter an eigene Patienten/Kunden

Von Milana Sönnichsen  
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht

Sowohl Zahnarztpraxen als auch Facharztpraxen, die unter anderem ästhetische, medizinisch nicht indizierte Leistungen bzw. Leistungen für Patienten als Selbstzahler anbieten, haben Newsletter als ein Informationstool der Patienten über neue Angebote und Dienstleistungen für sich entdeckt. Auch Apotheker versenden inzwischen nicht selten Newsletter an Ihre Kunden.

Auch bei dem vorhandenen Patienten-/Kundenstamm muss jedoch vor dem Versand eines Newsletters eine Einverständniserklärung des Patienten/Kunden vorliegen. Die Patienten bzw. Kunden müssen über

- den Zweck des Newsletters,
- die Häufigkeit des Versands,
- Widerrufs-Möglichkeiten und
- Datenverarbeitung

vor dem Versand des Newsletters aufgeklärt werden. Es reicht nicht, wenn die Patientendaten in der Praxis/Apotheker bereits gespeichert sind, denn diese Daten übermittelt der Patient an die Praxis ausschließlich zum Zweck der medizinischen Behandlung/Versorgung und nicht zu Werbezwecken.

Insoweit ist darauf zu achten, dass vor dem Versand von Newslettern an Patienten eine entsprechende Aufklärung bzw. Einverständniserklärung des Patienten vorliegt. Fehlende Einverständniserklärung könnte zu einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung führen, denn der Versand eines Newsletters ohne vorheriges Einverständnis des Empfängers stellt eine wettbewerbsrechtlich unzulässige Handlung nach § 7 UWG dar.

### Empfehlung:

Sind Sie auf der Suche nach neuen Vermarktungsstrategien der Angebote Ihrer Praxis oder Ihres Unternehmens im Gesundheitswesen, sprechen Sie uns an – wir begleiten Sie gerne bei der rechtlichen Gestaltung des Konzepts.

Quelle: UWG, DSGVO, BDSG

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen